

BL_GERICHTE 400 13 168 vom 20. August 2013

BL Gerichte, 2013-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_13_168

FR: BL_GERICHTE 400 13 168 du 20 août 2013

IT: BL_GERICHTE 400 13 168 del 20 agosto 2013

Regeste

Unterhalt Kind

Erwägungen

E. 1

Gegen erstinstanzliche Endentscheide in vermögensrechtlichen Angelegenheiten kann Berufung erhoben werden, sofern der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.00 beträgt (Art. 308 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 ZPO). Für die Bemessung des Streitwerts ist gemäss Art. 91 ZPO das Rechtsbegehren massgeblich, wobei bei wiederkehrenden Leistungen gemäss Art. 92 ZPO der Kapitalwert zu veranschlagen ist. Die Berufungsbeklagten beantragten im vorinstanzlichen Verfahren für die Berufungsbeklagte 2 "angemessene" monatliche Unterhaltsbeiträge ab Juni 2010 bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung. Während die Vorinstanz einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 470.00 als angemessen erachtet hat und die Berufungsbeklagten diesen Betrag akzeptiert haben, hielt der Berufungskläger im erstinstanzlichen Verfahren einen Betrag von monatlich CHF 200.00 für angemessen (vgl. Protokoll der Verhandlung vom 23. April 2013, act. 19, unten). Der massgebliche vor Bezirksgericht strittige Betrag belief sich somit auf monatlich CHF 270.00. Kapitalisiert auf die voraussichtliche Unterhaltsdauer von mindestens 18 Jahren, ergibt sich somit eine Summe, die weit über der erforderlichen Streitwertgrenze von CHF 10'000.00 liegt. Im Weiteren ist die Berufung innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheides bzw. seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidungsbegründung schriftlich und begründet bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Die schriftliche Begründung des angefochtenen Entscheids wurde dem Rechtsvertreter des Beklagten am 24. Mai 2013 zugestellt. Die Rechtsmittelfrist ist durch die Berufungseingabe vom Montag, 24. Juni 2013 eingehalten. Gemäss § 6 Abs. 1 lit. c EG ZPO ist die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts für die Beurteilung von Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Bezirksgerichte, die nicht im summarischen Verfahren ergangen sind, sachlich zuständig. Der Berufungskläger rügt, die Vorinstanz sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Berufungsbeklagten ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit November 2011 in der Schweiz hätten, und habe daher fälschlicherweise Schweizerisches Recht zur Anwendung gebracht. Damit macht er eine unrichtige Rechtsanwendung wie auch eine unrichtige Feststellung des Sachverhaltes und somit zulässige Berufungsgründe im Sinne von Art. 310 ZPO geltend. Auf die vorliegende Berufung ist daher einzutreten.

E. 2

Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, ist im vorliegenden Fall das Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltungspflichten anzuwendende Recht vom 02. Oktober 1973 (HÜ, SR 0.211.213.01) beachtlich. Gemäss Art. 4 HÜ kommt bei der Beurteilung der

Unterhaltsansprüche das am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten geltende innerstaatliche Recht zur Anwendung, wobei ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts auch einen Wechsel des anwendbaren Rechts bewirkt. In casu strittig und zu beurteilen ist die Frage, wo die Berufungsbeklagte 2 als Unterhaltsberechtigte seit dem November 2011 ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

E. 2.1

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des HÜ vertragsautonom auszulegen (BGer 5A_164/2013 vom 18. April 2013, E. 3; M. Levante, Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt im internationalen Privat- und Zivilprozessrecht der Schweiz, Diss. St. Gallen / Lachen SZ 1998, S. 79). Der gewöhnliche Aufenthalt wird allgemein bestimmt durch den tatsächlichen Mittelpunkt der Lebensführung des Kindes, wobei auf die nach aussen erkennbaren Umstände abzustellen ist und es auf subjektive Momente nicht ankommt. Vorausgesetzt ist eine gewisse tatsächliche Dauer des Aufenthalts sowie eine damit zusammenhängende gewisse Integration im familiären und sozialen Umfeld, wobei auch andere Faktoren wie Nationalität, Sprachkenntnisse und Einschulung eine Rolle spielen können. Bei der Feststellung des Aufenthaltsortes des Kindes kann in der Regel kein klarer Beweis geführt werden, sondern ist aufgrund von Indizien eine Gewichtung der vorgenannten relevanten Umstände vorzunehmen (BGer 5A_164/2013 vom 18. April 2013, E. 3, mit weiteren Hinweisen). In Prozessen, welche - wie in casu - Kinderbelange betreffen, gilt die sog. uneingeschränkte Untersuchungsmaxime. Das Gericht hat den Sachverhalt gemäss Art. 296 Abs. 1 ZPO nicht bloss festzustellen, sondern von Amtes wegen zu erforschen. Dies bedeutet, dass das Gericht von sich aus tätig werden muss, auch wenn kein Parteienantrag vorliegt. Dabei ist das Gericht nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet, alle nötigen Abklärungen zu treffen. Folglich muss das Gericht jede Sachverhaltsabklärung vornehmen, die notwendig oder geeignet ist, den massgeblichen Sachverhalt zu erstellen (vgl. J. Schweighauser, in: Th. Sutter-Somm / F. Hasenböhler / Ch. Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Zürich / Basel / Genf 2013, Art. 296 N 9 ff., S. 1964 f., mit weiteren Hinweisen).

E. 2.2

Die Vorinstanz stellte im angefochtenen Urteil fest, aus den beigezogenen Akten der Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt gehe hervor, dass die Berufungsbeklagten am 18. Oktober 2011 in die Schweiz zugezogen seien. Diese Information sei als Tatsache und Anknüpfungspunkt für die Festlegung des anwendbaren Rechts massgeblich. Folglich sei ab November 2011 für die Beurteilung der Unterhaltspflicht des Berufungsklägers schweizerisches Recht anwendbar. Die Akten der Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt, auf welche sich die Vorinstanz abstützt, bestehen im Wesentlichen aus zwei Computerausdrucken der Bevölkerungsdienste Basel-Stadt, welchen zu entnehmen ist, dass die Berufungsbeklagten am 18. Oktober 2011 in die Schweiz eingereist sind und sich gestützt auf eine provisorische Kurzaufenthaltsbewilligung am 13. Januar 2012 (Berufungsbeklagte 1) bzw. 07. Februar 2012 (Berufungsbeklagte 2) in Basel-Stadt angemeldet haben. Einzig gestützt darauf hat die Vorinstanz auf einen seither bestehenden gewöhnlichen Aufenthalt der Berufungsbeklagten in der Schweiz geschlossen. Diese Schlussfolgerung ist indessen - wie der Berufungskläger zu Recht einwendet - nicht zulässig. Vielmehr hätte die Vorinstanz aufgrund der Einwendungen des Berufungsklägers von Amtes wegen abklären müssen, ob über die Einreise vom 18. Oktober 2011 und die formelle Anmeldung hinaus die sub 2.1

erörterten Kriterien des gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich erfüllt sind. Zu diesem Zweck hätte die Vorinstanz die einschlägigen aktenkundigen Beweise und Indizien würdigen und nötigenfalls eigene ergänzende Beweiserhebungen tätigen müssen.

E. 2.3

Was die Verweildauer und Wohnsituation in der Schweiz angeht, so befindet sich nicht nur die erwähnte Anmeldebestätigung in den Akten, sondern ferner eine Bestätigung des Migrationsamts Basel-Stadt vom 13. Februar 2013, woraus zu entnehmen ist, dass die Berufungsbeklagte 1 am 01. November 2012 in die Schweiz eingereist ist und sich am 21. Januar 2013 gestützt auf eine bis 31. Mai 2013 befristete Kurzaufenthaltsbewilligung in Basel-Stadt angemeldet hat. Diese erneute Einreise und Anmeldung lässt darauf schliessen, dass die Berufungsbeklagten nach ihrer ersten Einreise vom 18. Oktober 2011 nicht durchwegs in der Schweiz verblieben, sondern offenbar im Verlauf des Jahres 2012 - vermutlich nach Ablauf der sechsmonatigen Kurzaufenthaltsbewilligung - wieder ausgereist und am 01. November 2012 erneut in die Schweiz eingereist sind, was als Indiz gegen einen seit November 2011 bestehenden gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz zu werten ist. In Bezug auf die Wohnsituation der Berufungsbeklagten in der Schweiz fällt auf, dass bei beiden Anmeldungen jeweils c/o-Anschriften als Wohnadressen angegeben wurden. Offensichtlich hat die Berufungsbeklagte 1 keine eigenen Räumlichkeiten gemietet, sondern vielmehr Untermietverhältnisse abgeschlossen, was eher gegen die Absicht einer längeren Verweildauer spricht.

E. 2.4

Was ferner die Arbeitssituation bzw. die Frage angeht, wie die Berufungsbeklagten ihren Lebensunterhalt in der Schweiz bestreiten, so liegt zwar ein unterzeichneter Arbeitsvertrag bei den Akten, wonach die Berufungsbeklagte 1 von der X. GmbH in Muttenz per 01. November 2011 mit einem Arbeitspensum von 50 % zu einem monatlichen Bruttolohn von CHF 2'000.00 als Buffetangestellte eingestellt wurde. Darüber, ob das Arbeitsverhältnis je angetreten wurde oder gar noch andauert, liegen indessen keine weiteren Hinweise vor. Nachdem die Berufungsbeklagte - wie erwähnt - im Laufe des Jahres 2012 die Schweiz verlassen hat und nach ihrer erneuten Einreise vom 01. November 2012 wiederum nur eine bis 31. Mai 2013 befristete Kurzaufenthaltsbewilligung erhielt, ist anzunehmen, dass sie die Tätigkeit als Buffetangestellte -sofern sie diese überhaupt je aufgenommen hat - heute nicht mehr ausübt. Eine Lohnabrechnung oder einen anderen Nachweis über ein bestehendes Arbeitsverhältnis in der Schweiz hat die Berufungsbeklagte 1 jedenfalls nie eingereicht, so dass fraglich bleibt, wie die Berufungsbeklagten ihren Lebensunterhalt in der Schweiz bestreiten.

E. 2.5

Unklar ist im Weiteren auch die Betreuungssituation der Berufungsbeklagten 2. Während die Berufungsbeklagte 1 anlässlich der bezirksgerichtlichen Verhandlung vom 13. November 2012 noch einräumte, dass die Berufungsbeklagte 2 sich gegenwärtig bei den Grosseltern in Bulgarien befinde, geht aus dem Protokoll der Verhandlung vom 23. April 2013 nicht klar hervor, wo die Berufungsbeklagte 2 aktuell von wem betreut wird.

E. 3

Die vorstehend erörterten Umstände begründen berechtigte Zweifel daran, dass sich der tatsächliche Lebensmittelpunkt und damit der gewöhnliche Aufenthalt der Berufungsbeklagten 2 seit November 2011 in der Schweiz befindet. Aufgrund des

geltenden uneingeschränkten Untersuchungsgrundsatzes wäre die Vorinstanz bei dieser Sachlage verpflichtet gewesen, weitere Beweise zur tatsächlichen aktuellen Lebenssituation der Berufungsbeklagten zu erheben. So hätten etwa die Einforderung von Lohnabrechnungen oder eines Nachweises über den Abschluss der obligatorischen Krankenversicherung entsprechend dem Ergebnis weiteren Aufschluss über den wahrscheinlichen Lebensmittelpunkt gebracht. Ausserdem hätten Abklärungen vor Ort mehr Licht in die Wohn- und Betreuungsverhältnisse bringen können. Nachdem die Vorinstanz diese Abklärungen nicht vorgenommen hat, liegt ein Anwendungsfall von Art. 318 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 ZPO vor. Folglich ist die Vorinstanz in Gutheissung der Berufung und in Aufhebung des angefochtenen Urteils anzuweisen, die erforderlichen Beweise zu erheben und alsdann die Unterhaltspflicht des Berufungsklägers erneut zu beurteilen.

E. 4

Gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO erscheint es gerechtfertigt, die kantonsgerichtliche Gebühr dem Berufungskläger und den Berufungsbeklagten je hälftig aufzuerlegen und die Parteikosten des Berufungsverfahrens wettzuschlagen. Nachdem den Parteien die unentgeltliche Prozessführung für das Berufungsverfahren zu bewilligen ist, geht die Gerichtsgebühr zu Lasten des Staates. Ferner ist den Rechtsvertretern der Parteien für ihre Bemühungen im Berufungsverfahren ein angemessenes Honorar aus der Gerichtskasse zu bezahlen. Schliesslich ist die Vorinstanz anzuweisen, die bisher entstandenen bezirksgerichtlichen Kosten entsprechend dem Ausgang des Verfahrens im Rahmen des Endentscheids neu zu verlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.